

schen Integration im Rahmen der Europäischen Union nicht gerecht. In ihrer rückwärtsgewandten und zu staatsbezogenen Sichtweise zeigen sich die Richter «blind» gegenüber der Existenz und den Eigenständigkeiten post-nationaler Föderation jenseits von Bundesstaat und Staatenbund. Es bedarf einer «positiven» Beschreibung der Europäischen Union, welche sich von einer etatistisch geprägten Bundesstaat-Staatenbund Dichotomie emanzipiert. Zu diesem Zweck ist zunächst einmal das historisch-politische Projekt der europäischen Integration ernst zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Exzesse nationalstaatlichen Denkens in der von zwei Weltkriegen geprägten ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ist die europäische Integration als Versuch der Überwindung herkömmlicher Staatlichkeit zu verstehen, mittels derer Frieden und Wohlfahrt in einem historisch neuartigen Gefüge post-nationaler Staatlichkeit und Überstaatlichkeit verwirklicht werden sollen.⁴⁷ Die Vision eines europäischen Bundesstaates hat bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwar mit Pate gestanden, und zwar nicht unerheblich. Die Gründungseltern und frühen Gestalter der Gemeinschaft waren durchweg «Föderalisten», von Robert Schuman über Paul Henri Spaak und Walter Hallstein bis zu Konrad Adenauer und Alcide de Gasperi.⁴⁸ Für ihre klassisch föderalistische Sichtweise steht die berühmte Formulierung vom «unvollendeten Bundesstaat» des ersten Präsidenten der EWG-Kommission Walter Hallstein.⁴⁹ Diese Sichtweise war aber nie konkurrenzlos und hat im Laufe der bald sechzigjährigen, von Schritten funktionaler Integration geprägten Geschichte der Europäischen Gemeinschaften, ihre Strahlkraft weitgehend verloren. Für die gegenwärtige Union mit 27 und bald noch mehr Mitgliedstaaten dürfte die klassische föderale Perspektive dauerhaft kein Thema mehr sein.

Und dennoch geht parallel zur Erweiterung der Europäischen Union auch der Prozess der Vertiefung des Integrationsprozesses weiter. «Ausgleichselemente» in Form verstärkter intergouvernementaler Steuerung der Europäischen Union, etwa in Gestalt der mit dem Lissabon-

Annahme eines «Ultra-vires-Akts» sei die Angelegenheit ferner zuvor dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen (Leitsatz 2 der Entscheidung). Text des Urteils u. a. in *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2010, S. 828 ff.

47 Siehe bereits Steiger (Anm. 28).

48 Oeter (Anm. 29), S. 71.

49 Walter Hallstein, *Der unvollendete Bundesstaat*, 1969.